



Gemeinde Simplon

Burgerverordnung

Burgerverordnung

Art. 1

Es ist verboten vor dem 1. Juni Grossvieh auf die Allmeinen zu treiben. Fehlbare werden mit Fr. 10.— pro Stück der aufgetriebenen Tiere gebüsst.

Art. 2

Die unteren Allmeinen sind verboten vom Tage an, da die Alpe Rossboden belegt wird, bis Mitte August. Unter «unteren Allmeinen» werden verstanden: das Baholz, der Lowigrabu, der untere Kastelberg, der Heitbiel, der Saliwald, die Gruben, die Sidegga, Satteltini, Gorb, Bleikenwald, Stitzjini, Metja, alte Kaserne usw. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 10.— pro Stück Grossvieh gebüsst. Für Ausnahmefälle entscheidet der Burgerrat.

Art. 3

Der Alpenvogt bestimmt, wann das Kleinvieh von den unteren Allmeinen auf die Hosaas, in den Kastelberg, in eine andere Alpe oder anderen Berg getrieben wird. Sobald das Kleinvieh aufgetrieben ist, trägt der Eigentümer gegenüber Dritten die Verantwortung.

Art. 4

Unter «jeder Bürger», oder gleichlautender Bezeichnung, ist jeder Bürger beiderlei Geschlechts zu verstehen, der einen eigenen Haushalt (Feuerstelle) hat und mindestens 6 Monate auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon wohnsässig ist. Es dürfen also nicht von ein und derselben Familie mehrere Mitglieder von den genannten Rechten Gebrauch machen, noch dürfen sie zu den bezüglichen Pflichten angehalten werden.

Art. 5

Jeder Verkehrswechsel von Tieren in und ausserhalb der Gemeinde ist dem Viehinspektor zu melden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 50.— geahndet.

Art. 6

Jeder Kleinviehhalter von Ziegen und Schafen ist verpflichtet, dem Gemeinderichter sein Ohrenzeichen und seine Ohrenmarke anzugeben. Der Gemeinderichter trägt Ohrenzeichen und Ohrenmarke in das hierfür

bestimmte Buch ein und hat darum besorgt zu sein, dass nicht zwei Bürger das gleiche Ohrenzeichen oder die gleiche Ohrenmarke führen. Dasselbe gilt für das Brandeisen.

Art. 7

Wer mehr als 50 Stück Kleinvieh, Ziegen und Schafe zusammen, auf die Allmeinen treibt, zahlt hierfür ab dem 50. Stück Fr. 7.— pro Tier. Die Zahl muss dem Bestand der Viehzählung entsprechen. Säugelämmer und Gitzini vom selben Jahr werden nicht gerechnet. Es wird insbesondere bestimmt, dass keine gedungenen Schafe und Ziegen, und auch keine Schafe und Ziegen auf eines anderen Namen, der die Bedingungen von Art. 4 nicht erfüllt, auf die Allmeinen getrieben werden können. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 20.— pro Stück bestraft. Überzählige Tiere, gedungene Schafe und Ziegen, die auf eines anderen Namen getrieben wurden und zur Strafe Anlass geben, sind über dies unverzüglich abzutreiben. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Art. 8

Der Viehinspektor hat unmittelbar nach der Zählung des Kleinviehs dem Alpenvogt anzugeben, wieviele Stück Kleinvieh ein jeder Bürger hat. Bis spätestens am 1. Juni hat ein jeder Kleinviehhalter dem Alpenvogt anzugeben, auf welche Alpe er sein Kleinvieh im Sommer treiben wird.

Art. 9

Vom 1. Mai bis zum 1. September darf kein Kleinvieh weder gekauft noch ausgetauscht und hernach auf die Allmeinen getrieben werden. Fehlbare werden pro Stück mit Fr. 20.— gebüsst. Die Tiere sind sofort abzutreiben. Falls dies vom Eigentümer unterlassen wird, werden am darauffolgenden Lecktag Richter und Alpenvogt diese Aufgabe auf Kosten des Fehlbaren übernehmen. Die Tiere werden im Dorfe gepfändet und innert 5 Tagen veräussert, wenn sie vom Besitzer nicht gegen Entschädigung sämtlicher anfallender Spesen und Bussen abgeholt werden. Im Wiederholungsfalle innert des selben Jahres wird die Busse verdoppelt. Es ist während des ganzen Jahres verboten, fremde Ziegen auf dem Gemeindegebiet aufzutreiben.

Art. 10

Nach dem 30. Juni darf das Kleinvieh nicht mehr gehütet werden. Auch darf ab diesem Datum kein Kleinvieh von einem Berg in den andern, oder von einer Alpe auf die andere getrieben werden, ausser an den bestimmten Lecktagen. Wer ausserhalb der bestimmten Lecktagen, insbesondere vor dem ersten Lecktag, Kleinvieh von einem Berg in den anderen, oder

von einer Alpe auf die andere treibt, muss sie auf eigene Kosten vom Richter oder Alpenvogt, oder einer von diesem bestimmten Person, visitieren lassen. Jeder Zuwiderhandelnde wird pro Fall mit Fr. 50.— gebüsst und hat für den hieraus entstandenen Schaden aufzukommen, insbesondere für allfälligen Verlust von Kleinvieh anderer.

Art. 11

Es ist verboten, auf den Allmeinen und auf den Alpen ohne Anwesenheit des Alpenvogts oder Mitschäfer ungezeichnete Lämmer zu zeichnen. Am Scheidtag dürfen ohne den Richter und den Alpenvogt keine ungezeichneten Lämmer, deren Besitzer nicht feststeht, weggenommen werden. Fehlbare werden mit Fr. 50.— gebüsst. Ungezeichnete Lämmer, deren Eigentümer nicht festgestellt werden können, werden öffentlich versteigert. Der Erlös fällt der Armenkasse zu.

Art. 12

Wenn das Kleinvieh von den Alpen abgetrieben wird, ist dieses durch den Richter und durch den Alpenvogt zu visitieren. Die Visitierung muss mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden. Das Visitieren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Bevor das Kleinvieh nicht visitiert ist, darf es nicht aus der Gemeinde getrieben werden. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 150.— gebüsst. Beim Auftrieb hat der Alpenvogt eine Kontrolle über die aufzutreibende Tiere vorzunehmen.

Art. 13

Der Alpenvogt setzt mit den Kleinviehhaltern die Lecktage fest. Der Scheidtag darf nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Art. 14

Jeder Bürger, der 5 und mehr Stück Kleinvieh an der Hosaas oder im Kastelberg hat, muss alle Lecktage zu ihnen gehen und sie zusammentreiben. Wer weniger als 5 Stück Kleinvieh hat, muss nur den letzten Lecktag machen. Wer einen Lecktag nicht macht, zahlt eine Busse von Fr. 50.—. Alle Bestimmungen für die Lecktage gelten sowohl für die Hosaas als auch für den Kastelberg.

Art. 15

Im Rossboden ist das Kleinvieh erst ab dem 20. August erlaubt. Vorher anwesendes Kleinvieh ist unmittelbar zurück an die Hohaas zu treiben. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 50.— gebüsst.

Art. 16

Es ist verboten, Kleinvieh unter den Kühen auf die Allmeinen zu treiben.

Art. 17

Das durchreisende Kleinvieh ist vom Richter und vom Alpenvogt auf Kosten der Eigentümer zu visitieren. Dies unter einer Busse von Fr. 50.—.

Art. 18

Kein bösartiges oder mit einer ansteckenden Krankheit befallenes Tier darf auf die Alpen getrieben werden. Fehlbare werden mit einer Busse von Fr. 50.— bestraft und sind für alle Schäden haftbar. Die aufzutreiben den Tiere für die Alpen der Burgerschaft sind allesamt dem Räudebad in Simplon-Dorf zu unterziehen, also auch die auswärtigen Tiere.

Art. 19

Alles Vieh soll vom Tage an, an dem die «Pfänder» gesetzt sind, bis zum 1. November (Allerheiligen) gehütet werden. Im Dorfe ist es verboten, ab «Pfändersetzung» bis zum 1. November die Hühner frei herumlaufen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 50.— gebüsst. Bürger der Gemeinde Simplon, die das ganze Jahr ausserhalb der Gemeinde wohnsässig sind, und an ihrem Wohnsitz selber eigenes Kleinvieh halten, können dieses wie jeder Bürger laut Art. 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst auf die Allmeinen der Burgerschaft auftreiben. Beim Auftrieb des Kleinviehs auf dem Burgerterritorium muss der Kleinviehhalter dem Viehinspektor der Gemeinde die Gesundheitsscheine und ein Doppel der Zählkarte des laufenden Jahres abgeben. Der jährliche Sömmerungsbeitrag beträgt Fr. 7.— pro Stück. Dieser Betrag ist bei Bedarf für die betreffende Alpanierung zu verwenden. Sollten durch diese Bestimmungen die Alpen der Burgerschaft einmal stark übertrieben werden, ist dieser Artikel zu Gunsten der wohnsässigen Bürger in der Gemeinde aufzuheben oder entsprechend abzuändern.

Art. 20

Im Rossboden kann jeder Bewirtschafter 10 Kühe auftreiben. Für die ersten zehn sind pro Kuh Fr. 5.— zu bezahlen. Für die zweiten zehn Fr. 10.— und für die dritten zehn Fr. 15.—. Ein Kalb über ein Jahr zählt wie eine Kuh. Ein Bürger kann maximal 30 Stück treiben. Sollte die Alpe zu einem späteren Zeitpunkt überbelegt sein, muss die Stückzahl angepasst werden. Hingegen ist es verboten, gedungene Kälber zu treiben. Diese sind unverzüglich abzutreiben. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 50.— gebüsst. Im Wiederholungsfalle wird die Busse verdoppelt.

Art. 21

Jeder Bürger kann einem andern 10 Kühe zur Sömmerung auf die Alpe Rossboden geben. Dies jedoch unter der Bedingung, dass er den Pflichten nachkommt, wie jemand, der selbst im Rossboden alpt, d.h. er ist verpflichtet, den gemeinen Tag zu machen und das Krautgeld zu bezahlen.

Art. 22

Wer Vieh auf die Alpe Rossboden treibt, muss daselbst einen gemeinen Tag machen. Ab 10 Stück Vieh gilt es zwei gemeine Tage, und ab 20 Stück 3 gemeine Tage zu machen. Wer die Alpe Stelli für den Weidgang benützt, bzw. Vieh von einer Alpe auf die Stelli treibt, obliegt den selben Pflichten, wie die Benützer der Rossbodenalp, d.h. auch er muss die entsprechenden gemeinen Tage machen und das Krautgeld bezahlen. Alle Kleinviehalter, welche Vieh auf die Allmeinen treiben, sind verpflichtet, einen gemeinen Tag zu machen. Die gemeinen Tage können auf den Alpen gemacht werden, wie sie von den Betreffenden genutzt werden.

Art. 23

Das Krautgeld ist für die Verbesserung der Alpe zu verwenden, und zwar ein Teil im Laggin und ein Teil im Rossboden (Stauden, Wege ausbessern etc.).

Art. 24

Für die Alpe «Rossboden» im Laggintal gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Rossbodenalp.

Art. 25

Bis an dem Tag, an welchem die Rossbodenalp belegt wird, darf kein Bürger Vieh auf den Rossboden treiben, noch darf man Vieh darübertreiben. Den Tag der Bestossung bestimmt den Alpenvogt. Fehlbare werden mit Fr. 50.— gebüsst.

Art. 26

Auf den unteren Allmeinen kann jeder Bürger sämtliche Kühe auftreiben.

Art. 27

Das Baholz, das Gfell, der Lowigrabu, die Gruben, das Gorb und der Rossboden bis auf die Stadlerwasserleite sind für das Kleinvieh verboten.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Forstverordnung. Die diesbezüglichen Bussen richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28

Wer Vieh auf die Allmeinen treibt und Losholz beziehen will, ist verpflichtet mindestens zwei gemeine Tage zu machen. Wer nur Losholz bezieht, oder nur Vieh auf die Allmeinen treibt, muss ebenfalls einen gemeinen Tag machen.

Betreffend gemeine Tage und Viehauftrieb sei auf Art. 22 verwiesen:

Bis 10 Stück 1 gemeiner Tag
Bis 20 Stück 2 gemeine Tage
Ab 20 Stück 3 gemeine Tage etc.

Art. 29

Damit man den Verpflichtungen des gemeinen Tages nachkommen kann, muss man 15 jährig und darf nicht über 70 Jahre alt sein. Alleinstehende und Ehepaare, die über 70 Jahre alt sind, und bei denen keine Kinder mehr im Haushalt wohnen, sind von der Verpflichtung für den gemeinen Tag enthoben, ohne dass sie die Rechte auf die Benutzung der Allmeinen und das Anrecht auf das Losholz verlieren. Wer über 70 Jahre alt ist, darf auch nicht mehr für einen andern Bürger den gemeinen Tag machen. Wer den gemeinen Tag nicht macht, aber Vieh auf die Allmeinen treibt, zahlt pro Tag einen Busse von Fr. 100.—. Die gemeinen Tage sind in der Regel an den vom Richter bestimmten Tagen zumachen. Wer einen gemeinen Tag machen will, muss sich innert der vom Richter festgelegten Frist bei diesem melden. Es liegt im Ermessen des Richters, gebrechliche oder altersschwache Personen vor der Erfüllung des 70. Altersjahrs von der Pflicht des gemeinen Tages zu dispensieren.

Art. 30

Vor Mitte August ist jedes Krauten und Mähen auf den Allmeinen verboten, sei es Gras oder Heidelbeerenstauden. Eine Ausnahme gilt für die Rossbodenalp, wo das Krauten ab dem 10. August erlaubt ist. Zuwiderhandlungen werden mit zwischen Fr. 10.- und Fr. 50.— gebüsst.

Art. 31

Im Rossboden ist das «Glücken» ab dem 25. Juli erlaubt. Auf den unteren Allmeinen ab dem 15. August.

Art. 32

Wohnsässigen und Burgern ist das Holzsammeln in Bürgerwäldern erlaubt.

Art. 33

Der Verkauf von Losholz ist verboten. Der Tausch von Begehrholz (Bauholz) ist gestattet.

Art. 34

Nichtbürger dürfen weder Gross- noch Kleinvieh auf die Allmeinen treiben. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 50.— pro Stück gebüsst.

Art. 35

Es ist verboten, auf den Allmeinen Tannen und Lärchen zu «schneiteln», sei es für das Vieh oder für sonst irgendwelchen Bedarf. Fehlbare werden nach den Verordnungen des Kantonalen Forstgesetzes bestraft.

Art. 36

Jedem Bürger ist es gestattet, während des ganzen Jahres 1 bis 2 Ziegen zu halten und selbe während des ganzen Sommers auf die Allmeinen - ausgenommen ins Waldareal - zu treiben, und zwar sowohl auf die unteren Allmeinen als auch in den Rossboden. Jeglicher Weidgang von Ziegen im Waldgebiet ist strikte verboten (Kant. Forstgesetz).

Art. 37

Die Wasserleiten «Chrumbbacheri», «Chluisbieleri» und «Stadleri» sind jedes Jahr zu machen. Auch derjenige ist verpflichtet die Wasserleiten zu machen, der das Wässerwasser nicht mehr benutzt. Betreffend Alter gelten die selben Bestimmungen wie für die gemeinen Tage. Ebenso die Strafen. Die Bussen sind für die Instandstellung und Verbesserung der Wasserleiten zu verwenden.

Art. 38

Sobald an einer Wasserleite mehr als 6 Geteilen beteiligt sind, ist ein Vogt zu bestimmen. Der Vogt ist dafür verantwortlich, dass die Wasserleite jedes Frühjahr wieder instandgestellt wird.

So beschlossen in der Burgerratsitzung vom 18. Dezember 1997 und
angenommen in der Burgerversammlung vom 22. April 1998.

Leopold Zenklusen
Bürgerpräsident

Josef Escher
Bürgerschreiber